

# Bundesministerium für Gesundheit

## Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach  
§ 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
- Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) -

Vom 8. September 2023

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2022 und des ersten Halbjahres 2023 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

**im gesamten Bundesgebiet**

**+ 4,22 %.**

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 30. August 2022 (BAnz AT 09.09.2022 B2) veröffentlicht.

Bonn, den 8. September 2023

225 – 21010-01

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag

Stefan Gründer